

(5) In Ausschußkanälen unter Trockenpartien ist ein Mindestabstand von 120 mm vom Boden bis zur Unterkante der untersten Walzen oder der untersten Trockenzyylinder einzuhalten, wenn der Kanal zum Aufführen oder Ausschußentfernen betreten werden muß. Ist der Abstand nicht vorhanden, darf der Ausschuß aus dem Kanal nur bei Stillstand der Maschine entfernt werden.

(6) Ausschußkanäle dürfen in besonders zwingenden Fällen nach Verständigung des Maschinenführers und eines Maschinengehilfen betreten werden.

(7) Von laufenden Walzen der Naß- und Trockenfilze dürfen Stoff-, Papierstücke und dergleichen nicht mit der Hand entfernt werden. Hilfswerkzeuge dürfen keinen Kinggriff haben.

(8) Zwischen den beiden Tambouren des Rollapparates ist stets ein Mindestabstand von 30 cm einzuhalten.

§ 8

Bei Bogenpappen-Trockenzyklindern muß durch Zurücklegen des Filzes oder durch Anbringen eines Arbeitstisches ein Abstand von mindestens 80 cm zwischen Einführungsstelle und Arbeitsstand vorhanden sein. Der Filzlauf- oder Arbeitstisch darf nicht gegen den Pappentrockenzyylinder ansteigen; er muß möglichst nach unten gerichtet sein.

§ 9

(1) Bei Glättmaschinen und sonstigen Walzenpressen müssen die Walzeneinläufe mit Schutzvorrichtungen, z. B. Schutzleisten, Schutzrollen, versehen sein.

(2) Das Waschen von Walzen darf während des Ganges dieser Maschinen nur auf der Auslaufseite und nur mit geeignetem Werkzeug erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur von einer zuverlässigen, besonders dafür bestimmten Person ausgeführt werden.

§ 10

(1) Bei Rollmaschinen mit Andruckwalzen muß eine Einlaufschutzstange vorhanden sein, die möglichst selbsttätig beim Anlaufen der Maschine in Schutzstellung geht. Der rückwärtige Tragwalzenlauf muß bei allen Umrollmaschinen durch ein Schutzblech gesichert sein.

(2) Umroll- und Rollenschneidemaschinen sollen mit einer pneumatischen oder schaberähnlichen Vorrichtung versehen sein, welche die Abfallstreifen sofort nach dem Schnitt ableitet. Einlaufender Abschnitt darf bei laufender Maschine nicht entfernt werden; die Maschine ist hierfür stillzusetzen.

§ 11

Zum Reinigen und Anstreichen von Gefäßen, Trockenzyklindern und dergleichen dürfen Stoffe, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, z. B. Benzin, Benzol und benzolhaltige Anstrichmittel, nicht verwendet werden.

§ 12

(1) Die selbständige Bedienung von besonders gefährlichen Maschinen, wie Papiermaschinen, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 17 Jahre alt sind.

(2) Für Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann die, Beschäftigung zur Ausbildung an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten im letzten Halbjahr vor Beendigung der Lehrzeit unter fachmännischer und ständiger Aufsicht gestattet.

§ 13

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 282.

— Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin —

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Entfettungsgebäude sind in feuerbeständiger Bauweise, einstöckig und in ausreichender Entfernung von anderen Gebäuden zu errichten. Die Türen müssen nach außen auf schlagen. Wenn bei älteren Anlagen das Entfettungsgebäude mit den übrigen Gebäuden verbunden ist oder an diese anstößt, muß es durch Brandmauern, die über das Dach gehen, abgeschlossen sein. Der unter dem Erdgeschoß des Entfettungsgebäudes vorhandene Keller darf mit dem darüberliegenden Geschoß nicht in Verbindung stehen. Derartige Kellerräume dürfen zum Lagern von Lösungsmitteln nicht benutzt werden.

(2) Die Verwendung von Benzol ist verboten.

§ 2

(1) Ausgangstüren dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen oder verstellt werden.

(2) Notausgänge müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein und stets frei gehalten werden.

§ 3

(1) Entfettungsgebäude sind explosionsgefährdet.

(2) An den Türen und im Innern der Räume sind folgende Anschläge anzubringen:

„Explosionsgefahr!“

„Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!“

„Funkenbildung vermeiden!“

(3) Die Fußböden in Entfettungsgebäuden müssen feuerbeständig, undurchlässig und so eingerichtet sein, daß ausfließendes Benzin nicht nach außen gelangen kann.

§ 4

Das Rauchen ist im ganzen Betriebe, auch außerhalb der Arbeitsräume, verboten. Die Arbeiter dürfen Zündmittel, z. B. Streichhölzer, Feuerzeuge sowie Taschenlampen nicht in den Betrieb mitbringen. Das Rauchverbot ist an den Eingängen zum